

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Partnermodelle, die in der Partnerprogramm-Vereinbarung ("Vereinbarung") zwischen Siemens und dem Partner vereinbart werden. Im letzten Abschnitt oder an anderer Stelle in diesem Dokument werden Begriffe definiert und die damit definierte Bedeutung gilt für das ganze Dokument.

1. ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

- | | |
|--|---|
| 1.1
Partnermodelle | Diese Vereinbarung kann einen oder mehrere Musterzusatzvereinbarungen enthalten, in denen die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Parteien für das jeweilige Partnermodell festgelegt werden. Jede Partei kann Rechte aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ableiten, solange mindestens eine Musterzusatzvereinbarung in Kraft ist. |
| 1.2
Partnerrichtlinien | Der Partner muss die Partnerrichtlinien einhalten. Siemens kann die Partnerrichtlinien von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen aktualisieren. Bei Widersprüchen zwischen den Verhaltensregeln und diesem Vertrag sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend. |
| 1.3
Partnerportal | Siemens wird dem Partner Zugang zum Partnerportal, zu den Partnerrichtlinien oder zu anderen Informationen gewähren, soweit dies erforderlich ist, damit der Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann. Für den Zugang zum Partnerportal oder zu anderen Siemens-Systemen muss jeder Mitarbeiter des Partners, der auf diese Systeme zugreifen muss, einen persönlichen Webkey in einem von Siemens definierten Format besitzen, der einer eindeutigen Partner-E-Mail-Adresse zugeordnet ist. Der Partner wird keine Informationen, auf die er über das Partnerportal zugreift, für andere als die in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecke verwenden. Der Partner ist verpflichtet, Siemens unverzüglich zu benachrichtigen, wenn (i) ein neuer Mitarbeiter einen Webkey benötigt, (ii) ein Mitarbeiter des Partners mit einem Webkey nicht mehr beim Partner beschäftigt ist oder keinen Webkey mehr benötigt oder (iii) der Partner Kenntnis davon erlangt, dass einer seiner Mitarbeiter auf Informationen innerhalb des Partnerportals zugreift oder diese für Zwecke nutzt, die nicht im Rahmen dieses Vertrags liegen. Alle Materialien und Informationen, die im Partnerportal oder in den Siemens-Systemen enthalten sind, stellen vertrauliche Informationen von Siemens dar. |
| 1.4
Marketing und Verkaufsförderung durch Partner | Der Partner wird angemessene kaufmännische Anstrengungen unternehmen, um Angebote zu fördern, zu bewerben und zu vermarkten. Für die Kosten kommt er selbst auf. Von Siemens genehmigtes Branding, Marketingmaterialien und Messaging dürfen vom Partner in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und den im Partnerportal veröffentlichten Anforderungen verwendet werden. Der Partner wird die schriftliche Zustimmung von Siemens einholen, bevor er Medienmitteilungen oder öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag vornimmt. Siemens wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern. |
| 1.5
Marketing und Verkaufsförderung durch Siemens | Siemens wird dem Partner Marketing- und Kommunikationsunterstützung für die in diesem Vertrag beschriebenen Aktivitäten zur Verfügung stellen. Siemens darf mit der Unterzeichnung dieses Vertrags oder einer Musterzusatzvereinbarung werben und den Firmennamen des Partners, das Gebiet, die angebotenen Produkte, die Geschäftsbedingungen und die Gründe des Partners für die Auswahl von Siemens als Anbieter bekannt geben. |
| 1.6
Zusicherungen und Garantien | Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Siemens unter www.siemens.com/sw-terms beschreiben die Garantien des Angebots. Der Partner kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen gegenüber dem Kunden abgeben, die der Partner allein erfüllen wird. Der Partner wird sicherstellen, dass diese zusätzlichen Verpflichtungen nicht Siemens zuzuschreiben sind. Der Partner verpflichtet sich, Siemens von allen Ansprüchen von Kunden oder Dritten freizustellen, die sich aus solchen zusätzlichen Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen des Partners ergeben oder damit zusammenhängen. |
| 1.7
Berichterstattung zu Piraterie und Vertrieb | Der Partner wird sich nicht direkt mit Verdachtsfällen von Piraterie oder unberechtigter Nutzung der Angebote befassen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Annahme neuer oder anstehender Bestellungen, Verlängerungsbestellungen und Diskussionen oder sonstige Kommunikation im Zusammenhang mit bestehenden oder neuen kommerziellen Angeboten für die Software), sondern stattdessen jeden Verdacht auf Piraterie an Siemens melden. Falls dies in einer anwendbaren Musterzusatzvereinbarung festgelegt ist, erhält der Partner eine entsprechende Vergütung in Übereinstimmung mit der Siemens-Richtlinie, vorausgesetzt ein solcher Fall bzw. eines solcher Abschluss wurde von Siemens an den Partner übertragen. Siemens ist berechtigt, Ermittlungen wegen angeblicher Piraterie, Verwendung nicht autorisierter Software oder Verletzung von Lizenzbeschränkungen durch Partner, Kunden oder potenzielle Kunden durchzuführen. Sollte der Partner, ein |

Kunde oder ein potenzieller Kunde verbotene Handlungen begangen haben, behält sich Siemens zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die Siemens zur Verfügung stehen, das Recht vor, neue oder anstehende Aufträge des Partners oder des betreffenden Kunden oder potenziellen Kunden bis zum erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Untersuchung und/oder Vergleichsverhandlungen abzulehnen. Siemens hat das alleinige Recht, den Abrechnungswert einer Lizenz-Einhaltungsvereinbarung zu bestimmen. Sollte sich herausstellen, dass der Partner in verbotene Aktivitäten verwickelt ist, wird der Partner Siemens die Kosten für diese Untersuchung erstatten.

2. KUNDENINFORMATIONEN

- 2.1
Kundendatenbank
- Siemens kann dem Partner über das Partnerportal Zugang zur Kundendatenbank von Siemens gewähren. Der Zugang des Partners zur Datenbank ist auf Kunden beschränkt, mit denen der Partner bereits eine Geschäftsbeziehung unterhält. Kundeninformationen sind dynamisch und Siemens übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der Datenbank. Alle diese Kundendaten, Datenbanken und Aufzeichnungen sind Eigentum von Siemens und stellen vertrauliche Informationen dar.
- 2.2
Drittanbieter-Anforderungen
- Ohne die Vertraulichkeitsverpflichtungen des Partners im Rahmen dieser Vereinbarung einzuschränken, wird der Partner, wenn er von einem Dritten eine Anordnung zur Offenlegung von Kundendaten erhält, (i) alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den Dritten umzuleiten, damit er die Daten direkt vom Kunden anfordert, (ii) den betreffenden Kunden unverzüglich benachrichtigen, es sei denn, die Benachrichtigung ist nach geltendem Recht verboten, und wenn eine solche Benachrichtigung verboten ist, alle rechtmäßigen Anstrengungen unternehmen, um das Recht zu erhalten, auf das Verbot zu verzichten, um dem Kunden so bald wie möglich so viele Informationen wie möglich zu übermitteln, und (iii) alle angemessenen rechtmäßigen Anstrengungen unternehmen, um die Anordnung zur Offenlegung auf der Grundlage rechtlicher Mängel anzufechten.
- 2.3
Kundenkontakt
- Siemens kann den Kunden direkt kontaktieren, um die Kundenzufriedenheit zu überprüfen.

3. VERTRAULICHKEIT

- 3.1
Vertrauliche Informationen
- „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen, die eine Vertragspartei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder ein Subunternehmer der anderen Partei unter dieser Vereinbarung offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit für eine vernünftige Person offensichtlich ist. Zu den vertraulichen Informationen gehören die Bedingungen dieser Vereinbarung, die Angebote, die Dokumentation, die Dienstleistungen, alle Informationen, die dem Partner über das Partnerportal offengelegt werden, Informationen, von denen eine der Parteien im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäft der anderen Partei Kenntnis erlangt hat, insbesondere Kundendaten und -aufzeichnungen, sowie alle Informationen, die der Partner aus dem Benchmarking eines Angebots ableitet. Die empfangende Partei wird (i) vertrauliche Informationen nicht offenlegen, außer (a) auf einer Need-to-know-Basis gegenüber ihren Mitarbeitern und den Mitarbeitern ihrer verbundenen Unternehmen, Kunden, Beratern, Auftragnehmern und Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern, die an Vertraulichkeitsverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen gebunden sind, die mindestens so restriktiv sind wie die in dieser Vereinbarung, oder (b) wie genehmigt durch diese Vereinbarung, (ii) vertrauliche Informationen nur so verwenden, wie es zur Ausübung oder Durchsetzung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlich ist, und (iii) mit angemessener Sorgfalt vor unbefugter Nutzung und Offenlegung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei schützen. Die empfangende Partei haftet für die Einhaltung dieses Abschnitts 3 durch jeden seiner Empfänger.
- 3.2
Ausschlüsse
- Die Verpflichtungen in Abschnitt 3.1 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, ohne dass dies als Folge der Offenlegung der empfangenden Partei oder durch Vertragsverletzung entstanden ist; (ii) der empfangenden Partei aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei verfügbar werden, sofern die empfangende Partei keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche, vertragliche oder treuhänderische Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden ist; (iii) sich bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung befanden; (iv) von der empfangenden Partei ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei oder Verweis darauf unabhängig entwickelt wurden; oder (v) von einer Behörde oder gemäß geltendem Recht offengelegt werden müssen, solange die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich über die erforderliche Offenlegung benachrichtigt, sofern eine solche Benachrichtigung gesetzlich zulässig ist, und mit der offenlegenden Partei zusammenarbeitet, um den Umfang der Offenlegung zu beschränken.

Die Musterzusatzvereinbarung, die für die jeweilige Partnerbeziehung gilt, beschreibt die geltende Laufzeit und die Bedingungen für die Beendigung der jeweiligen Musterzusatzvereinbarung. Diese Vereinbarung endet automatisch mit dem Ablauf oder der Beendigung aller geltenden Musterzusatzvereinbarungen.

4.1

Kündigungsrechte

- (a) **Einseitige Kündigung.** In der Musterzusatzvereinbarung wird die ursprüngliche Laufzeit der Zusatzvereinbarung angegeben. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann jede Partei diese Vereinbarung oder jede Musterzusatzvereinbarung mit einer Frist von mindestens 60 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen, es sei denn, die Musterzusatzvereinbarung enthält abweichende Bestimmungen bezüglich der Kündigung ohne Angabe von Gründen.
- (b) **Beendigung wegen Vertragsverletzung.** Jede Partei kann diese Vereinbarung oder jede Musterzusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei gegen diese Vereinbarung wesentlich verstößt oder ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht einhält oder erfüllt und der Verstoß oder das Versäumnis über einen Zeitraum von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der anderen Partei nicht behoben ist.
- (c) **Beendigung wegen Zahlungsunfähigkeit.** Sofern dies nicht durch das geltende Insolvenzrecht verhindert wird, kann jede Partei diese Vereinbarung oder jede Musterzusatzvereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei (i) zahlungsunfähig wird, (ii) eine Generalabtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, (iii) einen Antrag auf Konkurs, Reorganisation oder ähnliche Vereinbarungen oder auf Einsetzung eines Konkursverwalters, Treuhänders oder ähnlichen Vertreters für das Eigentum oder Vermögen eines der beiden Partner oder einen Teil davon stellt oder gestellt hat oder (iv) ein anderes Verfahren nach geltendem Insolvenzrecht gegen sie einleitet oder gestellt hat. Befindet sich der Partner in Verzug, ist Siemens berechtigt, die Lieferung von Angeboten an den Partner oder Kunden nach diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzuhalten oder auszusetzen.
- (d) **Beendigung bei Kontrollwechsel.** Erwirbt ein Dritter das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Partners oder 50 % oder mehr der Stimmrechte des Stammkapitals des Partners, so wird der Partner Siemens hiervon schriftlich in Kenntnis setzen, und Siemens kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Partner kündigen, wenn Siemens nach Treu und Glauben feststellt, dass die begründete Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine erhebliche Wettbewerbsbedrohung für Siemens besteht oder dass der Partner nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag weiterhin zu erfüllen.
- (e) **Beendigung aus triftigem Grund.** Siemens ist berechtigt, diesen Vertrag oder eine anwendbare Musterzusatzvereinbarung jederzeit aus triftigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Siemens zeigt dem Partner die beabsichtigte Kündigung des Vertrags aus triftigem Grund schriftlich an. In der Kündigungsanzeige ist zu begründen, warum nach Überzeugung von SISW ein triftiger Grund für die Kündigung vorliegt. Der Partner kann innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung Siemens auffordern, ein Audit in Übereinstimmung mit diesem Vertrag durchzuführen, um zu bestätigen, ob der angeführte triftige Grund berechtigt ist. Während der ungehinderten Durchführung des Audits und der Erstellung des Auditberichts wird Siemens von einer Kündigung des Vertrags absehen. Nach Fertigstellung des Auditberichts wird Siemens dem Partner schriftlich mitteilen, dass entweder (a) Siemens den triftigen Grund für die Beendigung des Vertrags als bestätigt ansieht, in welchem Fall der Vertrag mit sofortiger Wirkung beendet wird; oder (b) der angeführte triftige Grund keinen Grund darstellt und der Vertrag daher in vollem Umfang in Kraft bleibt.

4.2

Wirkung der Mitteilung über die Vertragskündigung

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder des Ablaufs dieses Vertrags wird der Partner (i) nicht mehr als autorisierter Partner von Siemens auftreten und (ii) die Nutzung der dem Partner unter diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Angebote und Dienstleistungen einstellen. Der Partner wird Siemens unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung, alle Kopien der Software und der Dokumentation, einschließlich Zusammenfassungen, Kurzfassungen, Aktualisierungen oder Änderungen derselben, sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen oder geschützten Informationen von Siemens, die sich im Besitz des Partners befinden, übergeben. Die jeweilige vertragliche Zahlungspflicht der Vertragsparteien und die Pflicht der Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer vor dem Wirksamwerden der Kündigung jeweils eingegangenen Verpflichtungen werden von der Kündigung nicht berührt. Im Falle der Beendigung dieses Vertrags ist Siemens nicht verpflichtet, irgendwelche Zahlungen aufgrund dieses Vertrags oder anderweitig zu leisten, mit Ausnahme derjenigen, die auf bereits erbrachte rechtmäßige und gesetzeskonforme Aufgaben zurückzuführen sind. Abschnitte 9 (Steuern), 4.2 (Wirkung der Kündigung), 3

(Vertraulichkeit), 8 (LOL), 5 (Markenzeichen und geistiges Eigentum), 12 (Export), 13.2 (Feedback) überdauern die Kündigung oder die Beendigung dieser Vereinbarung.

5. MARKEN UND ANDERES GEISTIGES EIGENTUM

- 5.1 Geistiges Eigentum**
- Jede Vertragspartei behält sämtliche Rechte an Patenten, Marken, Urheberrechten, Ideen, Konzepten, Know-how, Methoden, Prozessen, Entwicklungstools, Verfahren oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Materialien oder Informationen, die sich bereits vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in ihrem Eigentum befanden bzw. von ihr entwickelt wurden oder danach ohne Verwendung des geistigen Eigentums der anderen Partei oder Verweis darauf erworben oder entwickelt wurden („**Geistiges Eigentum**“). Das geistige Eigentum jeder Partei unterliegt den Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß Abschnitt 3. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gewährt keine Partei der anderen Partei eine Lizenz an ihrem geistigen Eigentum. Die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen gelten auch nach Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags aus beliebigem Grund.
- 5.2 Markenlizenzen**
- Siemens gewährt dem Partner hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung von Marken von Siemens oder ihrer verbundenen Unternehmen während der Laufzeit dieses Vertrags und nur in dem Umfang, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechte und Pflichten des Partners aus diesem Vertrag erforderlich ist. Die Verwendung von Markenzeichen durch den Partner unterliegt den Richtlinien gemäß http://www.plm.automation.siemens.com/en_us/about_us/trademark-guidelines/index.shtml für Marken, die Siemens oder seinen verbundenen Unternehmen gehören und von ihnen kontrolliert werden, und den Anforderungen an das Partner-Emblem gemäß <https://brandville.siemens.com/en>, die sich gegebenenfalls von Zeit zu Zeit ändern können. Der Partner wird die hierin festgelegten Richtlinien und Anforderungen für die Verwendung von Markenzeichen immer befolgen. Der Partner erkennt an, dass die Markenlizenzerteilung durch Siemens gemäß diesem Abschnitt 5 ausdrücklich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den Partner abhängig gemacht wird. Mit Ausnahme der hierin ausdrücklich eingeräumten Rechte hat der Partner kein Recht und keine Lizenz zur Nutzung von Warenzeichen oder Handelsnamen von Siemens oder seinen verbundenen Unternehmen.
- 5.3 Siemens-Marke Rechte**
- Der Partner erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Siemens entweder Eigentümerin der Marken ist oder die Rechte an diesen besitzt und befugt ist, diese zu lizenzieren, ebenso wie alle Urheberrechte, Marken, Handelsaufmachungen, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Domainnamen und andere damit verbundene geistige Eigentumsrechte. Der Partner erkennt das Eigentum und die Gültigkeit der bundesstaatlichen und internationalen Registrierungen für Marken und den damit verbundenen Geschäftswert an, wie in Abschnitt 5.4 beschrieben. Der Partner erkennt an, dass sämtliche Warenzeichen, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte und sonstigen die Angebote betreffenden Immaterialgüterrechte sowie sonstige vertrauliche Informationen Eigentum von Siemens sind. Der Partner erwirbt keine Eigentumsrechte an den Warenzeichen, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken oder Urheberrechten von Siemens und unternimmt keinen entsprechenden Versuch. Der Partner wird die Angebote und die dazugehörige Dokumentation nur unter Verwendung der in dieser Vereinbarung genannten Marken vermarkten. Der Partner wird zu keinem Zeitpunkt beim United States Patent and Trademark Office oder bei einer anderen staatlichen Stelle in den Vereinigten Staaten oder anderswo eine Marke, eine ähnliche Marke oder eine Marke, die die Marken ganz oder teilweise enthält, anmelden. Der Partner wird keine Marken oder ähnliche Marken als Marke oder als Teil einer Marke, Dienstleistungsmarke, eines Handelsnamens, Domainnamens, Produktnamens, fiktiven Namens, Firmen- oder Unternehmensnamens irgendwo auf der Welt verwenden, außer mit schriftlicher Genehmigung von Siemens. Siemens sichert zu, dass sie Eigentümerin der Marken ist oder das Recht hat, die Marken zu lizenzieren.
- 5.4 Goodwill**
- Der Partner erkennt den Wert des mit den Marken verbundenen Goodwills an und akzeptiert, dass dieser Goodwill Siemens gehört und die Marken eine sekundäre Bedeutung und/oder einen guten Ruf haben. Der Partner wird weder während der Laufzeit dieses Vertrags noch danach die Eigentumsrechte von Siemens oder seinen Lizenzgebern angreifen oder Marken bzw. ähnliche Marken in anderer Weise als hierin vorgesehen verwenden.
- 5.5 Anspruchsbenachrichtigung**
- Der Partner verpflichtet sich, Siemens, einschließlich seiner Lizenzgeber, beim Schutz von Marken zu unterstützen und Nachweise, Dokumente und Zeugenaussagen über die Benutzung einer oder mehrerer Marken durch den Partner vorzulegen, die Siemens zur Erlangung, Verteidigung oder Durchsetzung von Rechten an Marken oder damit zusammenhängenden Anmeldungen oder Registrierungen gegebenenfalls anfordert. Der Partner wird Siemens schriftlich benachrichtigen, wenn er von einer Markenverletzung durch Dritte erfährt oder Kenntnis erlangt. Siemens behält sich das alleinige Recht vor, zu entscheiden, ob es im Zusammenhang mit einer solchen Markenrechtsverletzung tätig wird. Der Partner wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens keine Klage anstrengen oder sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung ergreifen. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass er nicht berechtigt ist, an Erlösen teilzuhaben, die Siemens (durch Vergleich oder anderweitig) im Zusammenhang mit einem von Siemens oder einem von

Siemens Beauftragten eingeleiteten Verfahren zum Schutz von Trademarks erhält. Der Partner wird Siemens auf Anfrage Muster aller Werbe-, Verpackungs- und sonstiger schriftlicher Materialien zur Verfügung stellen, in denen Markenzeichen verwendet werden. Siemens stellt dem Partner kostenlos ein oder mehrere Logos im JPEG-Format oder einem anderen verfügbaren elektronischen Format, z. B. GIF oder EPS, zur Verfügung. Sollte das anwendbare Logo später aktualisiert werden, wird Siemens dem Partner dieses aktualisierte Logo zur Verfügung stellen. Der Partner wird geeignete Marken zur Kennzeichnung von Angeboten im Zusammenhang mit seinen Vermarktungsbemühungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag verwenden, sofern Siemens sich davon überzeugt hat, dass die Verwendung der Marken und die Vermarktung der Angebote den Qualitätsstandards von Siemens entsprechen und nur solange diese Standards vom Partner eingehalten werden. In jedem Fall wird der Partner keine Marken für seinen eigenen Firmennamen verwenden, weder im Ganzen noch in Teilen. Bei Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags wird der Partner unverzüglich jede Nutzung von Marken einstellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Siemens oder seiner verbundenen Unternehmen stehen.

**5.6
Marken des Partners**

Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass Siemens und seine verbundenen Unternehmen den Namen und das Logo des Partners auf ihrer Website und in Angeboten und anderen Marketingmaterialien, die in allgemeiner Form die Geschäftsbeziehung oder die zu erbringenden Leistungen beschreiben, nennen. Der Partner gewährt Siemens eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche, unentgeltliche, eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der Marken, Handelsnamen oder Logos des Partners für die Dauer dieses Vertrags und nur in dem Umfang, der für die in diesem Abschnitt beschriebenen Zwecke billigerweise erforderlich ist. Siemens erkennt den Wert des Goodwills an, der mit den Marken des Partners verbunden ist, und dass dieser Goodwill dem Partner gehört. Bei Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags wird Siemens unverzüglich jede Nutzung von Marken einstellen, die dem Partner gehören oder von ihm kontrolliert werden. Siemens wird den Partner in angemessener Weise beim Schutz seiner Marken, die er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag verwendet, unterstützen.

6. VERPFLICHTUNG ZUR SCHADLOSHALTUNG VON SIEMENS

**6.1
Freistellung von
Ansprüchen wegen
Rechtsverletzung.**

Siemens wird den Partner auf eigene Kosten schad- und klaglos halten, wenn ein Anspruch erhoben wird, dass ein Angebot Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder Patente bzw. Marken verletzt, die von den USA, Japan oder einem Mitglied der Europäischen Patentorganisation ausgegeben oder registriert wurden, und verpflichtet sich zur Zahlung aller Schadensersatzbeträge, die dem Partner von einem zuständigen Gericht oder im Rahmen eines Vergleichs auferlegt werden, sofern der Partner Siemens (i) unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, (ii) alle angeforderten Informationen und angemessene Unterstützung in Bezug auf den Anspruch bereitstellt und (iii) alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen in Bezug auf den Anspruch überlässt. Siemens wird für den Partner ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbegründet verweigert werden darf, weder Haftung noch Verpflichtungen übernehmen.

**6.2
Gerichtliche Verfügung**

Wird gegen die Nutzung eines Angebots durch den Partner wegen eines Verletzungsanspruchs eine einstweilige Verfügung erwirkt, so kann Siemens nach eigener Wahl dem Partner das Recht verschaffen, das Angebot weiter zu nutzen oder das Angebot zu ersetzen oder so zu modifizieren, dass es keine Verletzung mehr darstellt. Wenn solche Abhilfemaßnahmen nicht in angemessener Weise verfügbar sind: (i) Siemens wird dem Partner vorausbezahlte Gebühren/Lizenzgebühren für das beanstandete Angebot anteilig gutschreiben oder erstatten (a) für Hardware oder Software, die dem Partner als Dauerlizenz überlassen wurde, für den Rest eines Amortisationszeitraums von 60 Monaten ab der ersten Lieferung an den Partner, oder (b) für jedes weitere Angebot für den Rest der dann noch laufenden Lizenzlaufzeit für dieses Angebot; (ii) alle anwendbaren Lizenzen für dieses Angebot enden automatisch; und (iii) der Partner wird die Nutzung des beanstandeten Angebots unverzüglich einstellen und jegliche zugehörige Software in seinem Besitz zurückgeben. Hält Siemens nach billigem Ermessen keine der vorstehenden Möglichkeiten für wirtschaftlich sinnvoll, wird der Partner auf Verlangen von Siemens die Nutzung, Bewerbung und Werbung für das betroffene Angebot einstellen und nach Wahl von Siemens das Angebot und alle Kopien davon, die sich in seinem Besitz befinden, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch Siemens vernichten oder an Siemens zurückgeben. Siemens kann nach eigenem Ermessen vor dem Erlass einer gerichtlichen Verfügung eine der vorgenannten Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Rechtsverletzung zu begrenzen.

**6.3
Ausschlüsse**

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag ist Siemens gegenüber dem Partner nicht haftbar oder schadensersatzpflichtig, soweit ein Verletzungsanspruch aus (i) der Nutzung einer früheren Version des Angebots, soweit eine aktuelle Version keine Rechtsverletzung bewirkt, (ii) der Nichtnutzung eines von Siemens angebotenen Ersatzes, einer Korrektur, eines Patches oder einer neuen Version des Angebots, die im Wesentlichen die gleichen Funktionen erfüllen, (iii) die Nutzung des Angebots in Kombination mit Inhalten, Geräten oder Produkten, die nicht von Siemens zur Verfügung gestellt werden, (iv) die Nutzung von Angeboten oder Teilen davon, die kostenlos bereitgestellt werden, (v) Dienstleistungen, (vi) jegliche Anpassung, Modifikation oder Konfiguration des Angebots, die nicht von Siemens vorgenommen wurde, oder (vii) Anweisungen, Hilfestellungen oder Spezifikationen des Partners entstanden ist.

6.4
**Einziges und
ausschließliches
Rechtsmittel**

Dieser Abschnitt 6 regelt die gesamte Haftung von Siemens und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Partners bei Verletzung von Schutzrechten Dritter.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Sofern in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gibt Siemens keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen jedweder Art betreffend die Marktgängigkeit oder zufriedenstellende Qualität, Eignung, Echtheit, Eignung für eine bestimmte Nutzung oder einen bestimmten Zweck oder die durch die Nutzung zu erzielenden Ergebnisse jedweder Angebote, vertraulichen Informationen oder anderen Materialien, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:

- 8.1 Die gesamte, aggregierte Haftung jeder Partei aus diesem Vertrag ist auf (i) die Gebühren, die der anderen Partei für das Angebot oder die Dienstleistungen, die den Grund für die Haftung darstellen, während des 12-Monats-Zeitraums unmittelbar vor dem ersten Ereignis, das den Anspruch begründet, gezahlt oder geschuldet wurden, oder (ii) fünfzigtausend US-Dollar (\$50.000) begrenzt, je nachdem, was höher ist.
- 8.2 Keine Partei haftet für indirekte, Folge-, nachgelagerte, besondere, exemplarische oder strafbedrohte Schäden, Produktions- oder Datenverluste, Betriebsunterbrechungen oder entgangene Einnahmen oder Gewinne, selbst wenn diese Schäden vorhersehbar waren. Außer im Falle von Personenschäden haften SISW oder der Partner, einschließlich ihrer Angestellten, Unterauftragnehmer oder Vertreter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag handeln, nicht für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- 8.3 Siemens haftet in keinem Fall für unentgeltlich erbrachte Angebote oder Leistungen.
- 8.4 Die in diesem Abschnitt dargelegten Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für (i) die Verletzung von Zahlungsverpflichtungen, Lizenzbedingungen oder Nutzungsbeschränkungen durch eine der Parteien, (ii) arglistige Täuschung, vorsätzliche Verletzung, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit, (iii) Entschädigungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags, (iv) die Verletzung von Verpflichtungen oder Zusicherungen und Gewährleistungen im Rahmen dieses Vertrags in Bezug auf Vertraulichkeit, Exportkonformität, Einhaltung von Gesetzen, Softwarepiraterie oder Datenschutz oder (v) den Missbrauch oder die widerrechtliche Aneignung von geistigen Eigentumsrechten.
- 8.5 Die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse gelten (i) zugunsten von beiden Parteien und den mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie deren jeweiligen leitenden Mitarbeitern, Geschäftsführern, Lizenzgebern, Unterauftragnehmern und Vertretern und (ii) unabhängig von der Form der Klage, unabhängig davon, ob diese auf einem Vertrag, einem Gesetz, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder einer anderen Grundlage beruht.
- 8.6 Keine Partei haftet für Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, wenn ein solcher Anspruch mehr als zwei Jahre nach dem ersten Ereignis, das den Anspruch begründet, geltend gemacht wird oder von der Partei, die den Anspruch anmeldet, hätte entdeckt werden müssen.
- 8.7 **Die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht, soweit eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss nach dem gültigem Recht unzulässig ist.**

9. STEUERN

- 9.1
Zahlung von Steuern Der Partner wird zusätzlich zu allen anderen Beträgen, die er gemäß diesem Vertrag an Siemens zu zahlen hat, alle anwendbaren Steuern, Abgaben, Zölle, Genehmigungen, Gebühren und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die jetzt in Kraft sind oder in Zukunft erlassen werden („**Steuern**“), unabhängig davon, wie sie bezeichnet, bemessen oder erhoben werden, direkt an die zuständigen Steuerbehörden abführen bzw. an Siemens zahlen oder erstatten. Zu den Steuern gehören unter anderem alle nationalen, ausländischen, staatlichen, lokalen, regionalen, provinziellen oder kommunalen Verkaufs- und/oder Nutzungssteuern, Mehrwertsteuern, Waren- und Dienstleistungssteuern, Verbrauchssteuern, Vermögenssteuern, Mehrwertsteuern, Zölle, Einfuhrgebühren, Stempelabgaben, Steuern auf immaterielle Güter und Registrierungsgebühren, mit Ausnahme von Steuern, die

auf dem Nettoeinkommen von Siemens basieren. Die entsprechenden Zahlungen verstehen sich einschließlich sämtlicher Geldstrafen, Zinsen, Gebühren und sonstiger Aufwendungen, die daraus herrühren, dass der Partner die entsprechenden Steuern nicht rechtzeitig oder nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Art und Weise abgeführt hat. Zu den Steuern gehören auch die Beträge, die aufgrund von (i) Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung, (ii) vertragsgemäß zahlbaren Beträgen, (iii) Angeboten oder Dienstleistungen, die dem Partner im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, (iv) der anschließenden Nutzung von Angeboten oder Dienstleistungen durch den Partner und (v) dem Besitz und/oder Weiterverkauf von Angeboten oder Dienstleistungen durch den Partner fällig werden.

9.2 Steuerbefreiungen Falls der Partner von Verkaufssteuern befreit ist, er ein Angebot im Rahmen eines steuerlichen Freibetrags nutzt oder er sich anderweitig als nicht verkaufssteuerpflichtig einstuft, muss der Partner Siemens eine gültige und unterzeichnete Freistellungsbescheinigung, eine Bewilligung für die Direktzahlung oder ein anderes entsprechendes, behördlich genehmigtes Dokument vorlegen.

9.3 Quellensteuer Sollte der Partner gesetzlich verpflichtet sein, einen Einkommenssteuerabzug vorzunehmen oder eine Einkommenssteuer von einem direkt an Siemens zu zahlenden Betrag einzubehalten, wird der Partner dies unverzüglich an die zuständigen Steuerbehörden abführen. Der Partner wird Siemens außerdem unverzüglich offizielle Steuerbescheinigungen oder andere von den zuständigen Steuerbehörden ausgestellte Nachweise zur Verfügung stellen, um einen Anspruch auf Steuererleichterungen zu belegen. Falls der Partner es versäumt, Siemens offizielle Steuerquittungen oder andere Zahlungsnachweise vorzulegen, wird der Partner direkt an Siemens zusätzliche Beträge in Höhe der ursprünglich abgezogenen oder einbehaltenen Beträge der ursprünglichen Zahlung, für die kein Nachweis erbracht wurde, zahlen. Der Partner wird sich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, Siemens dabei zu unterstützen, den inländischen Quellensteuersatz zu minimieren und gegebenenfalls einen niedrigeren Quellensteuersatz zu erhalten, wenn dies nach dem anwendbaren Steuerabkommen möglich ist. Diese Unterstützung kann darin bestehen, dass Siemens die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, bei deren Ausfüllen geholfen wird und eine Übersetzung und sonstige notwendige Unterstützung bereitgestellt wird.

10. DATENSCHUTZ

Jede Partei wird die geltenden Datenschutzgesetze, die den Schutz personenbezogener Daten regeln, in Bezug auf ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung einhalten. Zusätzliche Datenschutzverpflichtungen und -beschränkungen können in Musterzusatzvereinbarungen festgelegt werden, die für die jeweilige Partnerbeziehung erforderlich sind.

11. KONFORMITÄT MIT GESETZEN UND SONSTIGEN RECHTSVORSCHRIFTEN

- 11.1 Zusicherungen und Garantien des Partners**
- (a) Der Partner sichert zu und gewährleistet, dass er, seine Mitarbeiter und alle in seinem Namen handelnden Parteien alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Rahmen oder in Bezug auf diesen Vertrag oder jeden anderen Vertrag mit einem Unternehmen des Siemens-Konzerns weltweit einhalten werden, insbesondere alle Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Kartellrecht, Exportkontrolle, Besteuerung oder strafrechtliche Gesetze, Regeln oder Vorschriften.
 - (b) Der Partner sichert zu und gewährleistet, dass kein Teil seiner Vergütung, Rückerstattung oder sonstiger Vorteile, einschließlich Rabatte, im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung direkt oder indirekt, auch nicht über Dritte, einer Person zu illegalen Zwecken angeboten, versprochen oder garantiert, gewährt, gegeben oder gezahlt wird oder wurde.
 - (c) Der Partner sichert zu und gewährleistet, dass er, seine Mitarbeiter und alle in seinem Namen handelnden Parteien den Verhaltenskodex oder gleichwertige Verhaltensrichtlinien einhalten, die für den Partner gelten und unter <https://new.siemens.com/global/en/company/about/corporate-functions/supply-chain-management/sustainability-in-the-supply-chain/code-of-conduct.html> verfügbar sind.
 - (d) Der Partner sichert zu und gewährleistet, dass weder der Partner noch einer seiner Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter, die Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung wahrnehmen, in einer Beziehung zu einer oder mehreren Personen stehen, die in der Lage sind, die Vergabe von Geschäften oder anderen Vorteilen an eine Partei im Rahmen dieser Vereinbarung direkt oder indirekt zu beeinflussen, noch dass einer der Vorgenannten nach den Strafgesetzen der anwendbaren Rechtsordnung eines rechtswidrigen Verhaltens beschuldigt wurde oder wird, es sei denn, er hat dies schriftlich offengelegt und in der als Anlage zum Ausführungsformular beigefügten Anlage zur Compliance-Offenlegung (die von den Parteien von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann) angegeben.

- (e) Der Partner sichert zu und gewährleistet, dass er geeignete Maßnahmen (z. B. Kommunikation und Schulung) ergreift, um die Einhaltung dieses Abschnitts 11 durch den Partner und alle seine Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter, die Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung wahrnehmen können, zu gewährleisten.
- (f) Stellt der Partner während der Laufzeit dieser Vereinbarung fest, dass eine der in diesem Abschnitt aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen nicht mehr wahr und richtig ist, muss er dies der anderen Partei innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitteilen. Eine solche Mitteilung lässt die Rechte von Siemens aus diesem Vertrag unberührt.
- (g) Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass Siemens auf schriftliche Anfrage einer Regierung oder Behörde die Existenz und die Bedingungen dieses Vertrags offenlegen darf. Darüber hinaus darf Siemens die vorgenannten Informationen auf schriftliche Anfrage eines anderen Vertragspartners weitergeben, wenn dieser von einer Regierung oder einer Behörde entsprechend aufgefordert wurde.

11.2 Fällige Zahlungen von Siemens an den Partner

Eine etwaige, vom Partner zu erhaltende oder einzubehaltende Entschädigung, einschließlich der Erstattung von Kosten und Auslagen an den Partner, erfolgt in der im Vertrag beschriebenen Form. Der Partner sichert zu und gewährleistet, dass ein Bankkonto, das er Siemens für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen benennt, auf seinen Namen und ausschließlich für seine Rechnung geführt wird. Alle Zahlungen an den Partner sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, per Electronic Banking direkt auf das angegebene Bankkonto zu leisten. Siemens wird elektronische Zahlungen nur auf ein Konto in dem Land leisten, in dem der Partner seine Hauptniederlassung hat oder in dem die Aufgaben nach diesem Vertrag erfüllt werden. Bevor der Partner eine solche Vergütung erhält, hat er Siemens vierteljährlich eine Rechnung vorzulegen, die eine Berechnung aller im unmittelbar vorangegangenen Quartal verdienten Vergütungen und eine detaillierte Aufstellung der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen und der vom Partner zu erstattenden Aufwendungen für den betreffenden Zeitraum enthält, einschließlich ausreichender Belege. Siemens erstattet ausschließlich rechtmäßige und gesetzeskonforme Aufwendungen.

11.3 Bücher und Aufzeichnungen, Prüfungsrechte

- (a) Der Partner sichert zu und gewährleistet, dass er (i) Bücher, Aufzeichnungen und Konten führt, die alle geleisteten Zahlungen, getätigten Ausgaben und veräußerten Vermögenswerte genau wiedergeben, und dass er ein internes Kontrollsystem hat und beibehalten wird, um die ordnungsgemäße Genehmigung, Aufzeichnung und Meldung aller Transaktionen zu gewährleisten, und (ii) hinreichende Garantien dafür bietet, dass Verstöße gegen geltendes Recht, insbesondere im Bereich der Korruptionsbekämpfung, verhindert, aufgedeckt und abgeschreckt werden.
- (b) Der obige Verweis auf Bücher, Aufzeichnungen und Konten umfasst unter anderem die folgenden Dokumente im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Partners:
 - (i) alle Rechnungen und Belege für die vom Partner getätigten Ausgaben (Betriebskosten, Reisekosten, sonstige Ausgaben usw.)
 - (ii) Belege (Verträge, Rechnungen usw.) für alle Zahlungen, die der Partner an Dritte leistet oder die er ihnen gewährt
 - (iii) Belege und Nachweise für alle Siemens oder einem Dritten in Rechnung gestellten Kosten und
 - (iv) Belegdokumente (einschließlich Quittung, Art der Transaktion und Angaben zum Empfänger) für Geschenke, Sponsoring oder Spenden des Partners.
- (c) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes ist Siemens berechtigt, eine Prüfung aller erhaltenen Vergütungen, Rückerstattungen oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit Aufgaben, die der Partner im Rahmen dieses Vertrags oder einer damit zusammenhängenden Vereinbarung wahrnimmt, die die Pflichten oder Rechte der Parteien gemäß diesem Vertrag betreffen, sowie deren rechtmäßige Verwendung vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Ergebnisse interner Bewertungen auf ein potenzielles Compliance-Risiko hinweisen, das Siemens angehen müsste. Die Prüfung kann nach dem Ermessen des Partners entweder durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungsabteilung von Siemens oder seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (KPMG, PWC, Deloitte, E&Y), die von Siemens beauftragt wurden, durchgeführt werden. Wird ein Verstoß gegen eine oder mehrere der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen des Partners hinreichend festgestellt, ist Siemens berechtigt, vom Partner die Erstattung der Kosten für eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu verlangen.
- (d) Der Partner erklärt sich bereit, bei jeder Prüfung, die während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt werden kann, uneingeschränkt zu kooperieren. Siemens wird den Partner zehn (10) Tage vor einem beabsichtigten Audit schriftlich über dieses informieren. Nach dieser Mitteilung hat der Partner Siemens oder einem von Siemens beauftragten Dritten alle in diesem Abschnitt beschriebenen Unterlagen zur

Verfügung zu stellen 11.3 sowie den Nachweis über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Abschnitt 11.1(e) zu erbringen. Der Partner wird auf Verlangen von Siemens auch alle Personen, die im Einflussbereich des Partners stehen, Aufgaben wahrgenommen haben oder Aufwendungen getätigt haben oder sonst über solche Aufgaben oder Aufwendungen Bescheid wissen, für Befragungen zur Verfügung stellen. Jeder Prüfungsbericht enthält nur das Ergebnis der Prüfung und Hinweise auf etwaige Prüfungsbemerkungen in Bezug auf Risiken für die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich einer ausreichenden Begründung. Der Bericht darf auf keinen Fall weitere Informationen enthalten, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder als wettbewerbsrelevante Informationen des Partners gelten würden.

12. EINHALTUNG VON EXPORTKONTROLLEN UND SANKTIONEN

12.1 Allgemein

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren Sanktionen, Embargos und (Re-)Exportkontrollen, Gesetze und Verordnungen, in jedem Fall aber der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und aller örtlich anwendbaren Gerichtsbarkeiten (zusammenfassend „Ausfuhrbestimmungen“).

12.2 Überprüfung von Waren und Dienstleistungen

Vor jeder Transaktion des Partners, die von Siemens gelieferte Waren (einschließlich Hardware, Dokumentation und Technologie) oder von Siemens an Dritte erbrachte Dienstleistungen (einschließlich professioneller Dienstleistungen, Wartung und technischer Unterstützung) betrifft, wird der Partner durch geeignete Maßnahmen prüfen und bescheinigen, dass:

- (i) die Verwendung, Weitergabe oder der Vertrieb dieser Güter und Dienstleistungen, die Vermittlung von Verträgen oder die Bereitstellung sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen durch den Partner nicht gegen Ausfuhrbestimmungen verstößt, auch unter Berücksichtigung von Verboten zu deren Umgehung (z. B. durch unzulässige Umlenkung);
- (ii) die Waren und Dienstleistungen nicht für verbotene oder nicht genehmigte nicht-zivile Zwecke (z. B. Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen oder sonstige Verwendung im Bereich Verteidigung und Militär) bestimmt sind oder erbracht werden;
- (iii) der Partner alle direkten und indirekten Parteien, die am Erhalt, der Verwendung, der Weitergabe oder dem Vertrieb der Waren und Dienstleistungen beteiligt sind, anhand aller anwendbaren Listen der Ausfuhrbestimmungen über den Handel mit den dort aufgeführten Einrichtungen, Personen und Organisationen überprüft hat; und
- (iv) Waren und Dienstleistungen, die unter die in den jeweiligen Anhängen der Ausfuhrbestimmungen aufgeführten güterbezogenen Beschränkungen fallen, sofern nicht durch die Ausfuhrbestimmungen gestattet, nicht
 - a. direkt oder indirekt (z. B. über die Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU)) nach Russland oder Weißrussland exportiert werden, oder
 - b. an einen dritten Geschäftspartner weiterverkauft werden, der sich nicht zuvor verpflichtet hat, diese Waren und Dienstleistungen nicht nach Russland oder Weißrussland auszuführen.

12.3 Nicht zulässige Nutzung von Software und Cloud- Diensten

Ausgenommen dann, wenn dies durch die Exportbestimmungen oder entsprechende behördliche Lizenzen oder Genehmigungen gestattet ist, darf der Partner nicht:

- 12.1.1 Software oder Cloud-Dienste von einem Ort herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder nutzen, der durch umfassende Sanktionen verboten ist oder diesen unterliegt (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Regionen Krim, Donezk und Luhansk in der Ukraine) oder gemäß den Ausfuhrbestimmungen einer Genehmigungspflicht unterliegt;
- 12.1.2 einer Einrichtung, Person oder Organisation, die auf einer Liste mit eingeschränkten Rechten in den Ausfuhrbestimmungen aufgeführt ist oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer aufgelisteten Partei befindet, Zugang zu Software oder Cloud-Diensten gewähren, diese weitergeben, (re-)exportieren (einschließlich aller "vorgesehenen (Re-)Exporte") oder anderweitig zur Verfügung stellen;
- 12.1.3 Software oder Cloud-Dienste für einen nach den Ausfuhrbestimmungen verbotenen Zweck nutzen (z. B. Nutzung im Zusammenhang mit Rüstungsgütern, Nukleartechnologie oder Waffen);
- 12.1.4 Partnerinhalte auf eine Cloud-Service-Plattform hochladen, es sei denn, sie wären nicht klassifiziert (z. B. in der EU: AL = N; in den U.S.A.: ECCN = N oder EAR99); oder
- 12.1.5 eine der vorgenannten Aktivitäten durch einen Nutzer erleichtern.

Der Partner stellt allen Nutzern alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen zu gewährleisten.

- 12.4
Informationen
- Der Partner wird Siemens auf Verlangen unverzüglich alle Informationen über die Nutzer, den Verwendungszweck und den Verwendungsort bzw. den endgültigen Bestimmungsort (im Falle von Hardware, Dokumentation und Technologie) der Angebote zur Verfügung stellen. Der Partner wird Siemens benachrichtigen, bevor er Informationen an Siemens weitergibt, die verteidigungsrelevant sind oder eine kontrollierte oder besondere Datenverarbeitung gemäß den geltenden staatlichen Vorschriften erfordern, und wird die von Siemens vorgegebenen Offenlegungsinstrumente und -methoden verwenden.
- 12.5
Freistellung
- Der Partner wird Siemens, seine verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und deren Vertreter von allen Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten) schad- und klaglos zu halten, die in irgendeiner Weise mit der Nichteinhaltung dieses Abschnitts durch den Partner zusammenhängen, 12 wobei dies auch für die Verletzung oder angebliche Verletzung von Exportbestimmungen durch den Partner, seine Nutzer und dritte Geschäftspartner gilt, und der Partner wird Siemens für alle daraus resultierenden Verluste und Kosten entschädigen.
- 12.6
Reservierung
- Keine Partei ist zur Erfüllung dieses Vertrags verpflichtet, wenn die Erfüllung durch nationale oder internationale Außenhandel- oder Zollvorschriften oder durch Embargos oder andere Sanktionen verhindert ist. Der Partner erkennt an, dass Siemens nach den Exportbestimmungen verpflichtet sein kann, den Zugang des Partners, des Kunden und/oder der Nutzer zu den Angeboten zu beschränken oder auszusetzen.

13. ALLGEMEINES

- 13.1
Unabhängige Unternehmer
- Die durch diese Vereinbarung begründete Beziehung ist die von unabhängigen Unternehmen und in diesem Vertrag kann nichts dahingehend ausgelegt werden, dass eine Stellvertretung, eine Partnerschaft, ein Arbeitsverhältnis oder ein Joint-Venture-Verhältnis entstanden wäre. Keine der Parteien hat das Recht, die Vollmacht oder die Befugnis, im Namen der anderen Partei zu handeln oder eine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung einzugehen. Der Partner ist in vollem Umfang für seine Leistungen im Rahmen dieses Vertrags verantwortlich, und alle finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Geschäft des Partners liegen in seiner alleinigen Verantwortung.
- 13.2
Feedback
- Für den Fall dass der Partner Ideen zu den Angeboten oder Services, einschließlich Vorschlägen für Änderungen oder Erweiterungen, einreicht (zusammenfassend „**Feedback**“), erklärt sich der Partner hiermit einverstanden, dass dieses Feedback von Siemens bedingungslos und uneingeschränkt verwendet werden darf.
- 13.3
Mitteilungen
- Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrags erforderlich oder zulässig sind, bedürfen der Schriftform und sind an die im Ausführungsformular angegebenen Personen und Adressen zu richten. Jede Partei kann die Kontaktperson und die Anschrift für Mitteilungen durch vorherige schriftliche Mitteilung an die andere Partei ändern. Mit Ausnahme von Mitteilungen über Streitigkeiten, Ansprüche, Verzug, Kündigung oder Verlängerung sind Mitteilungen wirksam, wenn sie auf elektronischem Wege übermittelt werden, insbesondere E-Mail-Nachrichten oder Postings im Partnerportal.
- 13.4
Höhere Gewalt
- Keine Vertragspartei haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) aufgrund von Ursachen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Die säumige Partei wird die andere Seite unverzüglich über ein solches Ereignis informieren.
- 13.5
Zuweisung
- Eine Vertragspartei darf diesen Vertrag oder die hierin gewährten Rechte, Pflichten, Verpflichtungen oder Lizenzen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abtreten, untervergeben, unterlizenzieren oder anderweitig kraft Gesetzes oder anderweitig übertragen. Ungeachtet dessen kann Siemens diesen Vertrag oder die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an ein Verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit einem Verkauf, einer Fusion, einer Unternehmensumstrukturierung oder einer Veräußerung abtreten. Diese Vereinbarung gilt auch für die Rechtsnachfolger, gesetzlichen Vertreter und zulässigen Abtretungsempfänger der Vertragsparteien und ist für diese bindend.
- 13.6
Keine Ausschließlichkeit
- Keine Vertragspartei gewährt der anderen Partei im Rahmen dieses Abkommens irgendeine Ausschließlichkeit und verpflichtet sich auch nicht zu einer solchen. Keine Vertragspartei gibt der anderen eine Garantie für den Erfolg oder die Rentabilität ihrer in dieser Vereinbarung beschriebenen Beziehung oder eine Garantie dafür, dass Dritte einen Vertrag über die Produkte oder Dienstleistungen der anderen Partei abschließen werden.
- 13.7
Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- Diese Vereinbarung unterliegt dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten materiellen Recht, unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts. Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt nicht zur Anwendung. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden gemäß der nachstehenden Tabelle beigelegt:

Standort der auftraggebenden Siemens-Einheit ist:	Geltendes Recht ist:	Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben:
ein Land in Nord- oder Südamerika, mit Ausnahme von Brasilien,	Recht des Bundesstaats Delaware, USA.	fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesgerichte von Delaware, Vereinigte Staaten. Jede Partei unterstellt sich hiermit im Falle eines derartigen Streitfalles unwiderruflich der persönlichen Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts des US-Bundesstaats Delaware.
Brasilien	brasilianisches Recht	fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts von Sao Caetano do Sul-SP, Brasilien.
ein Land in Asien oder Australien/Ozeanien, mit Ausnahme von Japan,	die Gesetze von Singapur.	werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („IHK-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Singapur.
Japan	japanisches Recht.	wird in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („IHK-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Tokio, Japan.
ein Land, das unter keine der oben genannten Zuständigkeiten fällt.	Schweizerisches Recht.	wird in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („IHK-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz.

Wenn eine Streitigkeit Gegenstand einer Schlichtung ist, wie in der obigen Tabelle beschrieben, werden die Schlichter in Übereinstimmung mit den Regeln der IHK ernannt, die verwendete Sprache ist Englisch, und Verfügungen über die Erstellung von Dokumenten werden auf die Dokumente beschränkt, die die jeweilige Partei insbesondere bei der Einreichung benötigt. Die Inhalte dieses Abschnitts schränken in keiner Weise das Recht der Parteien ein, bei einem zuständigen Gericht eine Klage einzureichen, um den Status quo beizubehalten oder einstweilige Verfügungen durchzusetzen. Ungeachtet dessen vereinbaren die Parteien, dass Siemens, soweit nach geltendem Recht zulässig und soweit dies nicht zur Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit des Abschnitts führt, nach eigenem Ermessen eine Klage einreichen kann, (i) um die gewerblichen Schutzrechte des Unternehmens in der Gerichtsbarkeit, in der die Angebote oder Dienstleistungen verwendet werden oder der Partner seinen Geschäftsbetrieb hat, durchzusetzen oder beizubehalten (ii) um offene Beträge für die Angebote oder Dienstleistungen einzufordern.

13.8 Kein Verzicht; Gültigkeit und Durchsetzbarkeit

Das Versäumnis, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf diese Bestimmung. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, ist die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen davon nicht betroffen und diese Bestimmung gilt als umformuliert, um die ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien so gut wie möglich in Übereinstimmung mit geltendem Recht widerzuspiegeln. Die Parteien sind sich einig, dass elektronische Unterschriften die gleiche Wirkung haben wie manuelle Unterschriften.

13.9 Vollständige Vereinbarung

Diese Vereinbarung sowie alle im Partnerportal festgelegten Anforderungen stellt die vollständige und abschließende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Absprachen oder Kommunikationen im Zusammenhang mit diesem Vertragsgegenstand. Diese Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung, die von den Bevollmächtigten beider Vertragsparteien handschriftlich oder elektronisch unterzeichnet ist, geändert werden.

14. DEFINITIONEN

- 14.1 „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jede juristische Person, die im Rahmen dieser Vereinbarung eine Vertragspartei kontrolliert oder von dieser – auch gemeinschaftlich – kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet „**Kontrolle**“ den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz einer Anteilsmehrheit einer juristischen Person.
- 14.2 „**Inhalte**“ bedeutet Daten, Text, Audio, Video, Bilder, Modelle oder Software.

- 14.3 „**Kundenvertrag**“ bezeichnet die Bedingungen, die der Kunde akzeptiert, um Zugang zum jeweiligen Angebot zu erhalten und dieses zu nutzen.
- 14.4 „**Kunde**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die Angebote oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags erwirbt, vorbehaltlich des geltenden Kundenvertrags.
- 14.5 „**Triftiger Grund**“ ist die Überzeugung von Siemens nach Treu und Glauben auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen, insbesondere verlässlicher Aussagen Dritter, fundierter Presseberichte oder Informationen, die Siemens erhalten hat, dass ein Verstoß gegen eine oder mehrere der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen des Partners vorliegt.
- 14.6 „**Musterzusatzvereinbarung**“ oder „**Musterzusatzvereinbarungen**“ bezeichnet die Zusatzvereinbarung(en) in einem Formular, in dem die Partnerbeziehung, die Rechte und Pflichten der Parteien und die Art und Weise, wie die Parteien zusammenarbeiten werden, um das Geschäft der jeweils anderen Partei zu unterstützen, festgelegt werden („**Ausführungsformular**“). Eine Musterzusatzvereinbarung gilt nur, wenn sie im Ausführungsformular angegeben ist.
- 14.7 „**Partnerrichtlinien**“ sind die jeweils aktuellen Richtlinien, die Siemens auf dem Partnerportal veröffentlicht, insbesondere die Global Solution Partner Sales Engagement Policy and Guidelines.
- 14.8 „**Partnerportal**“ bezeichnet die Online-Portale oder Websites, die Siemens dem Partner von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt. Das Partnerportal umfasst unter anderem das Siemens Partner Sales Portal, Informationen über die Angebote, Vertriebs- und Marketingmaterialien, Schulungsunterlagen, bestimmte Systeme oder Tools von Siemens und Partnerrichtlinien.
- 14.9 „**Angebot**“ bezeichnet das individuelle Angebot, das Siemens zur Verfügung stellt. Ein Angebot kann aus Siemens Software, Cloud-Services, Hardware, Professional Services oder Schulungsleistungen oder einer Kombination dieser Leistungen sowie aus den damit verbundenen Wartungs- und Supportleistungen und der zugehörigen Benutzerdokumentation bestehen.
- 14.10 „**Marken**“ bezeichnet die eingetragenen und gesetzlichen Marken, die im Eigentum und unter der Kontrolle von Siemens oder ihrer verbundenen Unternehmen stehen.